



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
Thomas Schmitt

Datum 14. September 2016

Name

Durchwahl

Aktenzeichen: D 9400/23

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Beschwerde wegen fünf gegen die Stadt Eppelheim gerichtete Auskunftersuchen**

**Ihre E-Mail vom 10. August 2016**

Sehr geehrter Herr Schmitt,

für Ihre o. g. E-Mail, mit der Sie uns um Vermittlung in Bezug auf fünf von Ihnen gegen die Stadt Eppelheim gerichteten Auskunftersuchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (Bau einer Straßenbahnlinie und Brücke) gebeten haben, danken wir Ihnen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) handelt es sich bei Vorschriften über den Informationszugang zu Umweltinformationen um bereichsspezifische abschließende Sonderregelungen, die den Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und damit unsere Zuständigkeit zur Beratung nach § 12 Absatz 2 LIFG verdrängen. Gemäß § 23 Absatz 3 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung u. a. alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Gemäß § 23 Absatz 3 Nr. 5 des Umweltverwaltungsgesetzes sind auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im soeben aufgeführten Sinn verwendet werden, als Umweltinformationen anzusehen.

Der Begriff der Umweltinformation ist in Übereinstimmung mit der Umweltinformationsrichtlinie weit auszulegen. Dementsprechend ist schon ein gewisser Umweltbezug der geforderten Angaben ausreichend. Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Dabei wird nicht unterschieden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme, denn das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes hat keinen Eingang in die Umweltinformationsrichtlinie gefunden und ist zur Abgrenzung einer Umweltinformation von anderen Informationen untauglich (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Februar 2008, 4C3C/07, juris, Rdnr. 13). Erfasst werden damit auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. Erfasst werden auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens vorhandene Daten, wenn sie für das Verständnis von maßnahmebezogenen Daten erforderlich sind oder maßnahmebezogene Daten auf diese Bezug nehmen.

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich im soeben genannten Sinn um Umweltinformationen, da ein hinreichend enger Bezug zu einem raumbedeutsamen Planungsvorhaben, das Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, besteht. Dies gilt sowohl für die von Ihnen angefragten Baupläne und Kostenübersichten sowie Kostenaufstellungen für das Bauvorhaben als auch für die Fragen nach planungs- und abwägungsrelevanten Umständen sowie Detailfragen zum Inhalt der Bauplanung.

Da das Landesinformationsfreiheitsgesetz im vorliegenden Fall mithin nicht zur Anwendung kommt, können wir Sie leider nicht beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

